



Zürich, 2. Februar 2017

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Beschluss vom 27. Januar 2017 (DA150026)

Die "Parkhaus-Mörderin" bleibt weiterhin in Verwahrung

Das Bezirksgericht Zürich beschliesst, dass die wegen mehrfachen Mordes und anderer Straftaten verurteilte und verwahrte Straftäterin weiterhin in Verwahrung bleibt. Die Rückfallgefahr bleibt hoch, weshalb eine Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme nicht möglich ist.

Die als "Parkhaus-Mörderin" bekannte Straftäterin wurde vom Obergericht Zürich am 18. Dezember 2001 wegen mehrfachen Mordes, versuchten Mordes sowie zahlreicher weiterer Straftaten (Brandstiftung, Raub, etc.) schuldig gesprochen und zu einer lebenslänglichen Zuchthaus-Strafe verurteilt. Sie wurde verwahrt. Das Bezirksgericht Zürich entscheidet mit Beschluss vom 27. Januar 2017, dass die Verurteilte weiterhin in Verwahrung bleibt.

Die Verwahrung eines psychisch schwer gestörten Täters kann gemäss Gesetz und Rechtsprechung in eine stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 Strafgesetzbuch; im Volksmund "kleine Verwahrung" genannt) umgewandelt werden, wenn zu erwarten ist, dass sich dadurch die Gefahr weiterer mit der psychischen Störung in Zusammenhang stehenden Taten über den Zeitraum von 5 Jahren deutlich verringern lässt. Gericht und Gutachter anerkennen, dass es bei der Verwahrten in den letzten Jahren positive Entwicklungen gegeben hat. Sie ist therapiewillig und grundsätzlich auch therapiefähig. Hingegen beurteilen Gutachter und Gericht die Gefahr eines Rückfalls ausserhalb des Strafvollzugs weiterhin als hoch. Es besteht heute keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass sich die Rückfallgefahr durch eine Umwandlung in eine stationäre therapeutische Massnahme deutlich verringern lässt. Das Gericht beschliesst daher, dass die Verwahrung weitergeführt und keine therapeutische Massnahme angeordnet wird.

Die Hauptverhandlung und Anhörung der Verurteilten fand am 20. Januar 2016 statt. Im Anschluss an die Verhandlung ordnete das Gericht ein psychiatrisches Ergänzungsgutachten an. Dieses traf, nachdem es zunächst zur Verbesserung zurückgewiesen wurde, am 17. November 2016 beim Gericht ein. Einen Antrag der

Verwarren auf erneute Anhörung wies das Gericht ab, da eine solche am Beweisergebnis nichts ändern würde.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Er kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: Sabina Motta, lic. iur., Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch